

23. Nimmt ein Verkehrsteilnehmer eine Richtungsänderung vor, wenn er eine im Verkehrssinn einheitliche Straße auf einer leichten Kurve entlang fährt, wo geradeaus eine andere an der Kurve einmündende Straße weiterführt?

Reichs-Straßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934
(RGBl. I S. 457) — RStrV.D. — § 27 Abs. 3.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 8. März 1939 i. S. Elisabeth D. (M.) w.
3. (Bekl.). VI 258/38.

I. Landgericht Elbing.
II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Am 25. August 1936 etwa um $\frac{1}{2}$ 8 Uhr abends fuhr die damals
15 Jahre alte Klägerin von Gr. Sch. her mit ihrem Fahrrad auf

der Gr. Chaussee in Richtung D.-E. Sie wollte von dieser Nebenstraße auf die Reichsstraße Nr. 127 D.-E.—D. übergehen, welche an der Stelle, wo die Gr. Chaussee in sie einmündet, in Richtung auf D. zu einen leichten Linksbogen macht, so daß zwischen den beiden Straßen ein spitzer Winkel entsteht. Da kam ihr der Beklagte mit seinem Kraftwagen von D.-E. her entgegen. Das Wetter war trübe. Die Klägerin hatte keine Beleuchtung, der Beklagte fuhr mit abgeblendetem Licht. In Höhe der Einmündung der beiden Straßen stießen die beiden Fahrzeuge zusammen, wobei die Klägerin vom Rade stürzte und schwer verletzt wurde. Sie verlangt von dem Beklagten Ersatz des ihr entstandenen Schadens. Zur Begründung macht sie u. a. geltend, der Beklagte habe kein Winkzeichen gegeben, also nicht erkennen lassen, ob er in Richtung Gr. oder D. fahren wollte. Sie habe die Reichsstraße schon überquert gehabt und sei schon in Richtung D.-E. auf ihrer rechten Straßenseite gefahren, als der Wagen des Beklagten, der die Kurve geschnitten habe, sie mit dem linken Teil der Stoßstange erfaßt habe. Der Beklagte bestreitet, auf der Reichsstraße zum Winken verpflichtet gewesen zu sein und die linke Straßenseite benutzt zu haben. Er wendet ein, die Klägerin habe den Unfall selbst verschuldet, weil sie sein Vorfahrtrecht nicht beachtet habe. Es sei nicht richtig, daß sie zur Zeit des Unfalls die Straße schon überquert gehabt habe; vielmehr habe das Fahrrad im Augenblicke des Zusammenstoßes noch quer zur Straße gestanden. Die Klägerin habe zunächst den Eindruck gemacht, als wolle sie — von ihm aus gesehen — rechts an seinem Wagen vorbeifahren. Plötzlich habe sie die Reichsstraße überquert. Als er das bemerkte, habe er sofort gebremst, den Wagen aber nicht mehr zum Stehen bringen können.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgemiesen. Auch die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht ist auf Grund der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis gelangt, daß die Klägerin den Unfall selbst verschuldet, der Beklagte aber jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet und somit den Entlastungsbeweis gemäß § 7 Abs. 2 RFG. geführt habe. Über den Hergang des Unfalls hat das Berufungsgericht folgendes festgestellt: Die Klägerin habe scharf an

der Ecke bei der Einmündung vorbei die Fahrbahn des Beklagten fast rechtwinklig überquert und sei nicht über die Reichsstraße in schräger Richtung auf D.-E. zu gefahren. Der Beklagte habe die Mitte der Fahrbahn, nicht die linke Straßenseite benutzt. Der Zusammenstoß sei nicht von vorn geschehen, sondern der Wagen des Beklagten sei in die linke Seite des Fahrtades gefahren, und zwar in einem Augenblick, als die Klägerin die Reichsstraße noch nicht überquert, sondern sich noch in einer Querbewegung auf der Fahrbahn selbst befunden habe. Die Klägerin habe noch schnell vor dem Wagen über die Straße hinüberfahren wollen, sich aber dabei verrechnet. Sie habe den herankommenden erleuchteten Kraftwagen so rechtzeitig erkennen können, daß sie mehrere Sekunden Zeit für die Überlegung gehabt habe, wie sie die Vorbeifahrt gefahrlos gestalten könnte. Sie sei aber nach dem Erblicken des Kraftwagens einfach weitergefahren in der Hoffnung, im letzten Augenblicke noch die Fahrbahn des Beklagten überqueren zu können. In diesem Verhalten der Klägerin hat das Berufungsgericht eine Fahrlässigkeit erblickt und dazu ausgeführt, die Klägerin hätte das Vorfahrtrecht des Beklagten beachten müssen und seine Fahrbahn nur dann überqueren dürfen, wenn sie damit hätte rechnen können, daß sie vor dem Beklagten dessen Fahrbahn schon wieder geräumt haben würde. Eine Fahrlässigkeit des Beklagten hat das Berufungsgericht nicht für gegeben erachtet, indem es ausgeführt hat: Der Beklagte habe sich zunächst auf sein Vorfahrtrecht verlassen dürfen. Eine Verkehrs- widrigkeit der Klägerin habe er nicht in Betracht zu ziehen brauchen. Einer Ermäßigung der Geschwindigkeit oder der Abgabe eines Winkzeichens nach links habe es nicht bedurft. Er habe rechtzeitig gebremst, als er die Gefahr habe erkennen können; doch sei es ihm nicht mehr möglich gewesen, den Unfall zu vermeiden. Hiernach liege ein für den Beklagten unabwegbares Ereignis vor.

Die Revision ist der Meinung, es beruhe auf Rechtsirrtum, wenn das Berufungsgericht unter den gegebenen Umständen die Abgabe eines Winkzeichens nach links durch den Beklagten nicht für geboten gehalten habe. Sie macht geltend, der Beklagte hätte gemäß § 27 Abs. 3 RStR.D. durch Herausstreifen des Winters erkenntlich machen müssen, daß er nicht die in seiner Fahrtrichtung geradeaus weitergehende Straße nach Gr. benutzen, sondern auf der etwas nach links abbiegenden Straße nach D. fahren wollte. Die Revision

ist der Ansicht, daß der Unfall, wenn der Beklagte den Winter nach links herausgestreckt hätte, vermieden worden wäre, weil dann die Klägerin hätte sehen können, daß der Beklagte auf der Reichsstraße in Richtung D. habe fahren wollen, während sie, weil er keinen Winter herausgestreckt habe, der Meinung gewesen sei, er werde die Gr. Chaussee in Richtung Gr. Sch.—Gr. benutzen. Diese Rüge der Revision ist nicht begründet.

Für die Frage, ob im Sinne des § 27 Abs. 3 RStRVO. eine Richtungsänderung vorliegt, die zum Zeichengeben verpflichtet, ist entscheidend, welche von mehreren Straßen im Einzelfalle nach vernünftiger Verkehrsauffassung als Fortsetzung der bisherigen Fahrtrichtung anzusehen ist. Unter Fahrtrichtung ist also keineswegs immer die Richtung geradeaus zu verstehen (vgl. das Urteil des Senats vom 12. März 1931 in JW. 1931 S. 3333 Nr. 17). Die bisherige Fahrtrichtung wird vielmehr auch dann beibehalten, wenn der Verkehrsteilnehmer eine im Verkehrssinn einheitliche Straße, die eine leichte Kurve macht, benutzt und auf dieser verbleibt, obwohl er geradeaus auf einer anderen an der Kurve einmündenden Straße weiterfahren könnte. So liegt aber der Fall hier. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts wollte der Beklagte auf der von D.-E. nach D. führenden Reichsstraße Nr. 127 verbleiben. Diese macht an der Unfallstelle nur einen leichten Linkshogen, weicht also nur unbedeutend von ihrer bisherigen Richtung ab. Die etwa geradeaus weiterführende Gr. Chaussee ist nur eine Nebenstraße. Die Reichsstraße ist ihr gegenüber durch polizeiliche Kennzeichen als vorfahrtberechtigt bezeichnet; andererseits weist ein auf der Gr. Chaussee aufgestelltes Schild auf das Vorfahrtrecht der Benutzer der Hauptstraße hin. Hiernach war für einen verständigen Verkehrsteilnehmer, und zwar auch für einen auf der Gr. Chaussee fahrenden, klar erkennbar, daß die von dem Beklagten bei der Weiterfahrt in Richtung D. zu benutzende Straße die Fortsetzung der bisher von ihm durchfahrenen Straßenstrecke war und zusammen mit dieser eine Einheit, nämlich die Fernverkehrsstraße Nr. 127 bildete. Unter diesen Umständen war der Beklagte nach § 27 Abs. 3 RStRVO. nicht verpflichtet, seinen linken Fahrtrichtungsanzeiger herauszustrecken.